

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21. d. M. beschlossen, die nachstehenden Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321), zu genehmigen.

Berlin, den 27. Januar 1892.

Der Reichsminister.
In Vertretung: Freiherr v. Kalshahn.

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 31. Mai 1891, betreffend das Reichsschuldbuch (Reichs-Gesetzbl. S. 321).

Artikel 1 (§§. 2 und 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1891).

1. Ueber die zu verfishenden Forderungen erfolgenden Eintragungen in das Reichsschuldbuch werden getrennte Bücher geführt.

Jedes dieser Bücher zerfällt in sieben Abtheilungen:

Abtheilung I für physische Personen (§. 4 Nr. 1 des Gesetzes).

Abtheilung II für Handelsfirmen (§. 4 Nr. 2 daselbst).

Abtheilung III für eingetragene Genossenschaften,

Abtheilung IV für eingetragene Pflanzstätten,

Abtheilung V für juristische Personen,

zu III bis V, sofern sie im Inlande ihren Sitz haben (§. 4 Nr. 3 daselbst),

Abtheilung VI für Vermögensmassen ohne juristische Persönlichkeit, wie Stiftungen, Anstalten, Familienheimnisse, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde oder unter deren Aufsicht geführt wird (§. 4 Nr. 4 daselbst).

Abtheilung VII für Vermögensmassen, deren Verwalter ihre Befugnisbefugnis über die Masse durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen (ebendaselbst).

Für jede Abtheilung werden so viel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger eingetragen sind. Jedes Konto wird nach dem befolgenden Bucher I eingerichtet.

In jeder Abtheilung ist ein alphabetisches Namensregister zu führen.

Die Abtheilung des Reichsschuldbuchs wird in einem besonderen Gebäude aufbewahrt. Die Abtheilung der einzelnen Eintragungen wird höchstens eine Woche nach dem Eintrage selbst bewahrt.

2. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Reichsschuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§. 2 des Gesetzes) ist Folgendes zu beachten:

Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder von einem Gericht oder einer mit Vollstreckungsbefugnis ausgestatteten Behörde mit Beschlag belegt sein. Befindet sich eine Sicherstellung darauf vorrecht, so muß auch der Vermerk ordnungsmäßiger Wiederinkaufsertung sich vorfinden. Die Umwandlung bedienter oder beschädigter Stücke ist nur zulässig, wenn nach dem Erscheinen der Reichsschuldenverwaltung der Antragsteller sich als der rechtmäßige Besitzer der umzuwandelnden Schuldverschreibungen ausweisen hat. Jeder eingereichte Schuldverschreibung müssen die noch nicht fälligen Zinsscheine (Kuponen) und der dazu gehörige Erneuerungsschein (Zalon, Anweisung) beigelegt sein. Nur den Schuldverschreibungen, welche in einem dem Fälligkeitstermin der Zinsen vorangehenden Monat eingereicht werden, sind die rückfälligen Zinsscheine nicht beigelegt.

Artikel 2 (§. 3 a. a. D.).

1. In dem Antrage auf Eintragung einer Buchschuld ist das beiliegende Bucher II zu benutzen.
2. Die Bezeichnung des Gläubigers muß so genau erfolgen, daß die Unterzeichnung von einem anderen mit Sicherheit getroffen kann.